

**Beschlussvorlage**

Federführende Dienststelle : **Hauptverwaltung**

Vorlagennummer : **Amt 10/020/2020**

Aktenzeichen : **Amt 10 / SV**

<b>Beratungsfolge:</b>	
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Stadtrat	öffentlich

<b>Beratungspunkt:</b>
<b>Bildung und Besetzung eines Notausschusses gem. § 51a Abs. 5 KSVG sowie Änderung der Geschäftsordnung</b>

<b>Sachverhalt:</b>
---------------------

Die Entscheidung über die Benennung bzw. Bildung eines Notausschuss wurde bei den Beratungen im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss und im Stadtrat im Dezember 2020 vertagt.

Die Verwaltung erhielt einen Prüfauftrag, wie ein Notausschuss gem. § 51a Abs. 5 KSVG zusammengesetzt werden müsste, damit alle im Rat vertretenen Fraktionen im zu bildenden Notausschuss vertreten sind.

Damit nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt alle im Rat vertretenen Fraktionen auch entsprechend ihrer Fraktionsstärke Sitze im Notausschuss erhalten, ist eine Mindestanzahl von 15 Ausschussmitgliedern notwendig. Danach würde die Sitzverteilung wie folgt aussehen:

Teiler:	CDU	SPD	LINKE	AfD	GRÜNE	FWG
	15	11	2	2	2	1
1	15	11	2	2	2	1
2	7,50	5,50	1,00	1,00	1,00	0,50
3	5,00	3,67	0,67	0,67	0,67	0,33
4	3,75	2,75	0,50	0,50	0,50	0,25
5	3,00	2,20	0,40	0,40	0,40	0,20
6	2,50	1,83	0,33	0,33	0,33	0,17
7	2,14	1,57	0,29	0,29	0,29	0,14

CDU: 7 Sitze  
 SPD: 5 Sitze  
 Die Linken: 1 Sitz  
 AfD: 1 Sitz  
 B'90/Die Grünen: 1 Sitz

Bei einer Anzahl von 17 Sitzen käme es zu der folgenden Sitzverteilung:

Teiler:	CDU		SPD		LINKE		AfD		GRÜNE		FWG	
	15		11		2		2		2		1	
1	15	1	11	2	2	13	2	14	2	15		1
2	7,50	3	5,50	4	1,00		1,00		1,00			0,50
3	5,00	5	3,67	7	0,67		0,67		0,67			0,33
4	3,75	6	2,75	9	0,50		0,50		0,50			0,25
5	3,00	8	2,20	11	0,40		0,40		0,40			0,20
6	2,50	10	1,83	17	0,33		0,33		0,33			0,17
7	1,25	12	0,92		0,17		0,17		0,17			0,08
8	0,83	16	0,61		0,11		0,11		0,11			0,06

CDU: 8 Sitze  
 SPD: 6 Sitze  
 Die Linken: 1 Sitz  
 AfD: 1 Sitz  
 B'90/Die Grünen: 1 Sitz

Bei der Besetzung des Notausschusses gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Besetzung der übrigen Ausschüsse. Das heißt, dass auch hier eine einvernehmliche Einigung erzielt werden muss. Kommt es zu keiner Einigung, so ist ein Wahlverfahren gem. § 48 Abs. 2 KSVG durchzuführen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es im Falle eines Wahlverfahrens je nach Stimmabgabe und Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder zu einem Losentscheid kommen kann und damit eine Fraktion dennoch unberücksichtigt bleibt.

Herrscht über die Besetzung des Ausschusses Einigkeit, so gelten die benannten Ausschussmitglieder als gewählt.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat

1. die Bildung eines Notausschusses gem. § 51a Abs. 5 KSVG mit einer Ausschussstärke von \_\_\_\_\_ Sitzen zu beschließen sowie die Ausschussmitglieder zu benennen und
2. § 25a der Geschäftsordnung sowie den Anhang hinsichtlich des Notausschusses gem. der Anlage zur Sitzungsvorlage zu ergänzen.

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf Geschäftsordnung